

Antrag

der Abgeordneten Ates Gürpınar, Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Jan Korte, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege nachhaltig verbessern – Faktisches Veto-Recht der kirchlichen Kommissionen streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben der hohen Arbeitsbelastung sind die niedrigen Löhne in allen Bereichen der Pflege und den nichtärztlichen Gesundheitsberufen ein Problem. Diese Diskrepanz steht in einem großen Missverhältnis zu den öffentlich geäußerten Dankesreden an Pflegekräfte, die politisch Verantwortliche angesichts deren zentralen Bedeutung für die Gemeinschaft und der gestiegenen Belastungen während der Corona-Pandemie gehalten haben.

Schon jetzt können offene Stellen in der Pflege mehrere Monate nicht besetzt werden. Perspektivisch wird es insbesondere in der Langzeitpflege sogar noch schwieriger werden, diese zu besetzen: Besonders auffällig und gesellschaftlich problematisch ist hier die klaffende Lohnlücke zwischen der Langzeit- und Krankenpflege mit Blick auf die ersten generalistisch ausgebildeten Pflegefachpersonen, die 2023 ihre Ausbildung beenden werden. Der Medianlohn der Fachkräfte in der Altenpflege lag 2020 12,9 Prozent bzw. 471 Euro unter dem Medianlohn der Krankenpflegefachkräfte. Das bedeutet, dass neue Absolvent*innen sich nur noch in wenigen Ausnahmefällen für einen Beruf in der Langzeitpflege entscheiden werden, wenn das bestehende Lohngefüge unverändert bleibt.

Die politischen Bemühungen, dieses Lohngefüge dadurch zu verbessern, dass Mindestarbeitsbedingungen in der Langzeitpflege allgemeinverbindlich erstreckt werden, sind gescheitert. Mit dem Pflegelöhneverbesserungsgesetz wurde versucht, per Tarifvertrag eingeführte Mindeststandards nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) per Rechtsverordnung allgemeinverbindlich zu erklären. Dies ist wegen der Sonderstellung, die Kirchen zugestanden wird, fehlgeschlagen: Ihnen wurde ein Beteiligungsrecht am Verfahren der Tarifierstreckung eingeräumt, das ihnen in letzter Konsequenz ermöglicht, die allgemeinverbindliche Erstreckung der Tarifnormen eines Tarifvertrags zu verhindern – sogar ohne Begründung und ohne rechtsstaatliche Kontrollmöglichkeit. Genau dies hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Caritas am 25. Februar 2021 getan und so verhindert, dass der zwischen der Bundesvereinigung Arbeitgeber in der Pflegebranche und ver.di ausgehandelte Tarifvertrag für die Lang-

zeitpflege bundesweit für allgemeinverbindlich erklärt werden konnte. Diese übermächtige Position der kirchlichen Träger zulasten der Pflegekräfte ist weder zeitgemäß noch verhältnismäßig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das faktische Vetorecht der kirchlichen Arbeitgeber abzuschaffen und so den Weg für die Erstreckung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen durch Rechtsverordnung in der Pflege freizumachen; dafür ist die Möglichkeit der Kommissionen der Religionsgesellschaften, die Zustimmung zum Antrag der Tarifvertragsparteien gemäß § 7a Abs. 1a Satz 4 bis 6 AEntG auf Allgemeinverbindlichkeit zu versagen und damit das Verfahren der Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz scheitern zu lassen, zu streichen;
2. um zu verhindern, dass steigende Personalkosten zu höheren Eigenanteilen führen, einen Einstieg in die Solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung zu vollziehen; damit würde die Beitragsbasis erweitert und Besserverdienende gerecht an der Finanzierung der Kosten von Pflege beteiligt.

Berlin, den 10. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Dass der Gesetzgeber die Grundrechtspositionen der Tarifvertragsparteien aus Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit; Tarifautonomie) und der Religionsgesellschaften aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV (Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften) mit der aktuellen Regelung gut austariert hat, ist aus gutem Grund mindestens umstritten. So schreiben Thomas Lakies/Manfred Walser in Däubler, Tarifvertragsgesetz, 5. Auflage 2022: „Zu Recht sieht sich das Verfahren insgesamt erheblicher Kritik ausgesetzt. Bereits das Anhörungsverfahren vor Abschluss des Tarifvertrags ist in Hinblick auf die positive Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht gerechtfertigt. Zwar mag man die Eingriffsintensität durch die Anhörung als solche noch als gering ansehen. Betrachtet man sie aber im Zusammenhang mit der erforderlichen Zustimmung für den Antrag auf Tarifnormerstreckung, ergibt sich eine erhebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Tarifinhalte. Dieser gesetzlich vorgegebene „Dritteinfluß“ ist hinsichtlich des Grundsatzes des autonomen Interessenausgleichs der Koalitionen, welcher der Tarifautonomie innewohnt, unverhältnismäßig. Er ist auch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m Art. 137 Abs. 3 WRV nicht zu rechtfertigen. Zwar werden die Kirchen durch die Normerstreckung (ggf. fremden) Tarifnormen unterworfen. Grundlage dafür ist aber der demokratisch legitimierte staatliche Erstreckungsbefehl. Damit wird in das Selbstbestimmungsrecht nicht intensiver eingegriffen, als durch anderes staatlich verordnetes Arbeitsrecht, wie bspw. das MiLoG.“ (Rn. 20). Auch Prof. Dr. Raimund Waltermann führt in seiner Stellungnahme zum Pflegelöhneverbesserungsgesetz (Materialzusammenstellung-Pflegelöhne-data.pdf (bundestag.de)) aus: „Über dies hinaus können nach dem Gesetzentwurf die Religionsgesellschaften ohne Begründung und ohne rechtsstaatliche Kontrollmöglichkeit die Zustimmung versagen. Stimmen die Religionsgesellschaften auf der Grundlage des Gesetzentwurfs nicht zu, ist dem Bundesministerium die Erstreckung des Tarifvertrags durch Rechtsverordnung verwehrt. Das Ministerium kann dann nicht in seiner Verantwortung prüfen, ob es nicht doch im öffentlichen Interesse liegt, den Tarifvertrag zu erstrecken, weil es an einem tauglichen Antrag fehlt. (...) Es ist zu empfehlen, dass der Gesetzgeber die Beteiligung der Religionsgesellschaften im Verfahren überdenkt und das Zustimmungserfordernis in § 7a Abs. 1a Satz 4 bis 6 AEntG-E streicht.“